99031012010000, 99031012010000

Chemikalien: Sachkundebescheinigung gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Heruntergeladen am 01.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/9061544/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99031012010000, 99031012010000
Leistungsbezeichnung I	Chemikalien: Sachkundebescheinigung gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Chemikalien (031)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/chemklimaschutzv/__5.html
Teaser	Wer Anlagen mit fluorierten Treibhausgasen z. B. installieren oder warten möchte, benötigt eine Sachkundebescheinigung.
Volltext	Wenn Sie Anlagen mit fluorierten Treibhausgasen installieren, auf Dichtheit kontrollieren, warten, instand halten oder die Gase rückgewinnen, benötigen Sie nach dem 4. Juli 2009 eine neue Sachkundebescheinigung, damit Sie Ihre Tätigkeit weiter ausführen dürfen. Dies sieht die Chemikalien-Klimaschutzverordnung vor, die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist und die auf der europäischen F-Gase-Verordnung beruht. Diese betrifft folgende Tätigkeiten: • Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, • Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten, • Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern, • Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen und • Tätigkeiten an Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen.

Modul	Sachverhalt
	Für den Erwerb der Sachkundebescheinigungen müssen Sie grundsätzlich eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung ablegen. Auf Antrag kann eine Befreiung von der Notwendigkeit einer technischen und handwerklichen Ausbildung ausgesprochen werden, sofern der Antragsteller nachweist, dass er vergleichbar qualifiziert ist.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bei folgenden Fällen müssen Sie zudem: • Im Fall von Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung absolviert und eine theoretische und praktische Prüfung nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 bestanden haben. • Im Falle von Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten, eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert und eine theoretische und praktische Prüfung nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 bestanden haben. • Im Falle von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern eine theoretische und praktische Prüfung nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 bestanden haben. • Im Falle von Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen eine theoretische und praktische Prüfung nach Art. 4 abs. 1 der Verordnung

Modul	Sachverhalt
	(EG) Nr. 305/2008 bestanden haben. • Im Falle von Tätigkeiten an Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen erfolgreich an einem Trainingsprogramm nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 teilgenommen haben. https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2008%3A092%3A0003%3A0011%3ADE%3APDF https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2008%3A092%3A0021%3A0024%3ADE%3APDF https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2008%3A092%3A0012%3A0016%3ADE%3APDF https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2008%3A092%3A0025%3A0027%3ADE%3APDF https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2008%3A092%3A0003%3A0011%3ADE%3APDF https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2008%3A092%3A0021%3A0024%3ADE%3APDF https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2008%3A092%3A0012%3A0016%3ADE%3APDF https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2008%3A092%3A0025%3A0027%3ADE%3APDF
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	• An die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HWK), Innung oder • an die Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Unternehmen oder Betriebe, die durch die zuständige Behörde eine entsprechende Bescheinigung als zur Abnahme von Prüfungen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigte Stelle anerkannt sind. https://www.ihk-schleswig-holstein.de/servicemarken/ueber_uns/ https://www.ihk-schleswig-holstein.de/servicemarken/

Modul	Sachverhalt
	ueber_uns/
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Chemicals: Certificate of competence in accordance with the Chemicals Climate Protection Ordinance, Chemikalien: Sachkundebescheinigung gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung